

Das Kleingedruckte bei der Anerkennung von grünem Wasserstoff

RA Dr. Johannes Hartlieb

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

26.01.2024

eKKon Übersicht

- Ziele und Rechtsgrundlagen
- „Grüner“ Wasserstoff?
- Bewertung: Unionsrecht und Welthandelsrecht
- Fazit

Ziele & Rechtsgrundlagen

Anteil an erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch bis 2030

- 42,5% (RED III)
- Verkehrssektor: 29% (RED III)

Treibhausgaseinsparungen im Verkehrssektor

- 14,5% bis 2030 (RED III) ggü Basiswert
- Stufenweise Senkung bis 2030: Siehe § 7 Kraftstoffverordnung
→ **Anrechenbarkeit von „RFNBO“ (§ 6 EAG)**

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage: Erneuerbare-Energie-RL 2001/2018 („RED II“)

- „Ermächtigungsnorm“: Rechtsetzung durch Kommission
- Grundregel: teilweise Anrechnung – „Rückfallsebene“
- Ausnahme: gänzliche Anrechnung
- Drittstaaten erfasst
- Änderung durch „RED III“ (RL 2413/2023)

Delegierte Verordnung 1184/2023

- „Unionsmethode“ für die Erzeugung von RFNBO
- Einstufung des Stroms als „erneuerbar“
- Unmittelbar anwendbar

→ **Wann ist Wasserstoff grün?**

Delegierte Verordnung 1185/2023

- Methode zur Berechnung der THG-Einsparungen durch RFNBO
- Unmittelbar anwendbar

„Grüner“ Wasserstoff?

„Grüner“ Wasserstoff?

RED II/III: Teilweise Anrechnung als Regelfall

- durchschnittliche Anteil der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen

Vollständige Anrechnung als Ausnahmefall

- Zwei Grundkonstellationen
 - Direktbezug
 - Netzbezug
- Drittstaaten erfasst

„Grüner“ Wasserstoff?

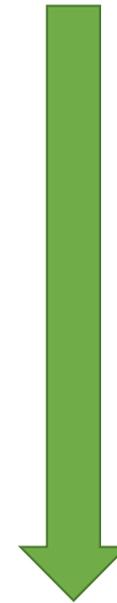
Direktbezug (Artikel 3)

- Direktleitung zwischen Stromerzeugungsanlage und Produktionsanlage
 - oder innerhalb derselben Anlage
- Stromerzeugungsanlagen nicht früher als 36 Monate vor Produktionsanlage in Betrieb genommen
 - auch bei Kapazitätserweiterung
- Stromerzeugungsanlage nicht an Stromnetz angeschlossen
 - oder nachweislich kein Strom aus Stromnetz entnommen

„Grüner“ Wasserstoff?

Netzbezug (Artikel 4 ff)

1. Hoher Anteil erneuerbarer Energie
 - 90% im vergangenen Kalenderjahr
2. Geringe Emissionen
 - Gebotszone mit geringen Emissionen
 - Power Purchase Agreement über anrechenbare Strommenge
 - Zeitliche und geographische Korrelation
3. Senkung Redispatch-Bedarf
4. Erfüllung alternativer Kriterien



„Grüner“ Wasserstoff?

Netzbezug (Artikel 4 ff)

- Erfüllung alternativer Kriterien
 - „Zusätzlichkeit“
 - Zusätzliche Kapazitäten für erneuerbare Energie (PPA)
 - Frühestens 36 Monate vor Produktionsanlage in Betrieb
 - Keine Förderung
 - „Zeitliche Korrelation“
 - Stromerzeugung und Produktion im selben Zeitraum
 - „Geographische Korrelation“
 - Gebotszone

Bewertung

Unionsrecht – Art 290 AEUV

- Delegierte Rechtsetzung durch EK
- Befugnisrahmen: Art 27 RED II
- Befugnis überschritten?
 - „sonstige entsprechende Kriterien“
 - Kriterien gedeckt?

Übergangsvorschriften zu beachten

Welthandelsrecht

- Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
 - Strom als Ware
- Verstoß gegen Inländergleichbehandlung?
- Mengenmäßige Beschränkung?
- Rechtfertigung?
 - Schutz der Gesundheit von Menschen oder Tieren
- Klagen absehbar

Fazit

- Hohe Hürde für Einstufung von Wasserstoff als „grün“
- Unionsrechtliche Bedenken: unspezifische Ermächtigungsnormen
 - Überschreitung Befugnis?
- WTO-Konformität: Klimaschutz als Rechtfertigung?
 - Klagen absehbar

Vielen Dank!

RA Dr. Johannes Hartlieb

johannes.hartlieb@haslinger-nagele.com

Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien